

RSDO

Regionaler **Sozial**Dienst
Oberwynental



Leistungsvertrag

zwischen

dem **Regionalen Sozialdienst Oberwynental**

vertreten durch die Aufsichtskommission, Hauptstrasse 2, 5737 Menziken

und

der **Einwohnergemeinde Birrwil AG**

vertreten durch den Gemeinderat, Dorf 1, 5708 Birrwil AG

(Gemeinde Birrwil AG)

betreffend den Bezug von Dienstleitungen in den Abteilungen Kindes- und Erwachsenenschutz sowie Sozialhilfe

1. Gegenstand

Dieser Vertrag regelt den Bezug von Dienstleitungen durch die Gemeinde Birrwil AG beim Regionalen Sozialdienst Oberwynental in den Bereichen Kindes- und Erwachsenenschutz sowie Sozialhilfe/Alimentenwesen und legt die übertragenen Aufgaben und die dafür geschuldeten Entschädigungen fest.

2. Zweck

Der Regionale Sozialdienst Oberwynental übernimmt bestimmte Aufgaben der Gemeinde Birrwil AG in den Bereichen Kindes- und Erwachsenenschutz und Sozialhilfe.

Der Sozialdienst der Gemeinde Birrwil AG wird in den Regionalen Sozialdienst Oberwynental eingebettet. Die Leitung obliegt der Stellenleitung und den Abteilungsleitungen des Regionalen Sozialdienstes Oberwynental.

3. Dienstleitungen

3.1. Aufgabenbereiche der Abteilung Kinds- und Erwachsenenschutz

Die Abteilung Kindes- und Erwachsenenschutz des Regionalen Sozialdienstes Oberwynental führt für die Gemeinde Birrwil AG alle durch die KESB angeordneten Berufsbeistandschaften sowie Vormundschaften.

Abklärungen und Beratungen

- **Koordinationsperson** der Gemeinde Birrwil AG zur KESB (inklusive Vorschlagsrecht für Ernennung von Berufs- und Fachbeiständen)
- Abklärungen von Gefährdungsmeldungen und Erstellen von Kurz- und Sozialberichten im Auftrag der KESB
- Durchführen von angeordneten und freiwilligen Beratungen
- Unterstützung bei Feststellung des Kindesverhältnisses zum Vater
- Förderung der Selbstständigkeit und Selbstbestimmung der betroffenen Personen und der Kindseltern
- Organisation und Koordination ambulanter und stationärer Hilfestellungen

Unterhaltsverträge

- Beratung und Ausarbeitung von einvernehmlichen Unterhaltsverträgen

Pflegekinderwesen

- Abklärungen im Hinblick auf Pflegekinderbewilligungen zuhanden der Gemeinde Birrwil AG
- Pflegekinderaufsicht (inklusive Antragsstellung an die Gemeinde Birrwil AG betreffend Aufhebung der Pflegekinderbewilligung)
- Entgegennahme von Meldungen im Bereich Tagespflege

Führen von Mandaten im Kindes- und Erwachsenenschutz

- Führen von Kindes- und Erwachsenenschutzmandaten entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und im Auftrag der KESB (im Speziellen Begleitung, Vertretung, Mitwirkung, inkl. gesetzlicher Vertretung bei umfassenden Beistandschaften und Vormundschaften Minderjährige)
- Erstellen von Inventaren, Berichten, Stellungnahmen und Anträgen zuhanden der KESB
- Antragstellung für genehmigungsbedürftige Geschäfte, für Änderungen der Massnahme oder des Auftrages sowie Aufhebung der Massnahme an die KESB
- Abklärungen von Gefährdungsmeldungen und Erstellen von Kurz- und Sozialberichten im Auftrag der KESB

Freiwillige Vermögens- und Einkommensverwaltung

- Unterstützung und persönliche Beratung der Klientinnen und Klienten in finanziellen Belangen;
- Verwaltung des gesamten Einkommens und Vermögens der Klientinnen und Klienten mittels Auftrag und Vollmacht; es wird eine grosse Kooperationsbereitschaft vorausgesetzt.

3.2. Aufgabenbereiche der Abteilung Sozialhilfe

Die Abteilung Sozialhilfe des Regionalen Sozialdienstes Oberwynental führt für die Gemeinde Birrwil AG alle Fälle der materiellen Hilfe, Alimentenbevorschussung, Alimenteninkasso und der Freiwilligen Beratung gemäss Sozialhilfe- und Präventionsgesetz (SPG) vom 6. März 2001 (SAR

851.200), Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV) vom 28. August 2002 (SAR 851.211) und gemäss den Kantonalen Vorgaben sowie den SKOS-Richtlinien.

Materielle Hilfe (gesetzliche wirtschaftliche Sozialhilfe)

- Entgegennahme, Prüfung und Bearbeitung der Gesuche (Intake)
- Klärung der Zuständigkeit gemäss ZUG
- Verfassen von Anträgen an den Gemeinderat
- Ausrichtung materieller Hilfe gemäss den gesetzlichen Grundlagen (SKOS, SPG, SPV)
- Geltendmachung subsidiärer Leistungen
- Unterstützung und persönliche Beratung der Klientinnen und Klienten
- Förderung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit
- Triage an weitere Institutionen inklusive Arbeitsintegration
- Gewährung von Notobdach
- Fallführung Flüchtlinge mit Status B und F inklusive Quartalsabrechnungen
- Fallführung Personen mit Status F-Ausländer (Asyl) inklusive Quartalsabrechnungen
- Bewirtschaftung des Rückerstattungswesen bei allen durch den Regionalen Sozialdienst geführten Fällen (keine alten Dossiers aus den Gemeinden)

Alimentenbevorschussung und Alimenteninkasso

- Erstgespräch und Beratung
- Entgegennahme, Prüfung und Bearbeitung der Gesuche
- Verfassen von Verwaltungsentscheiden
- Ausrichtung der zu bevorschussenden Gelder
- Inkasso der bevorschussten und nicht bevorschussten Unterhaltsbeiträge

Wichtig: Offene und vorderhand nicht einbringbare Verlustscheine von bevorschussten Unterhaltsbeiträgen werden nach Fallabschluss der jeweiligen Vertragsgemeinde zur weiteren Prüfung und allfälligen Betreuung retourniert.

Elternschaftsbeihilfe

- Entgegennahme, Prüfung und Bearbeitung der Gesuche
- Verfassen von Anträgen an den Gemeinderat
- Ausrichtung der Elternschaftsbeihilfe gemäss den gesetzlichen Grundlagen (SPG, SPV)

Immaterielle Beratung

- Unterstützung und persönliche Beratung der Klientinnen und Klienten
- Triage und Vermittlung an weitere Institutionen

3.3. Ort der Dienstleistungserbringung

Der Regionale Sozialdienst Oberwylental erbringt die von der Gemeinde Birrwil AG übernommenen Aufgaben hauptsächlich am Standort Reinach/Menziken. Bei Bedarf werden einzelne Tätigkeiten (namentlich Haus- oder Heimbesuche) auf dem Gemeindegebiet Birrwil AG oder in anderen Gemeinden durchgeführt.

4. Kompetenzdelegation

Das Delegations- und Kompetenzreglement des Regionalen Sozialdienstes Oberwynental der Abteilung Sozialhilfe (Anhang 1) Version 2/2022 ist integrierender Bestandteil dieses Leistungsvertrages. Änderungen dieses Reglements sind von der Gemeinde Birrwil AG gleich zu übernehmen wie von den Vertragsgemeinden Menziken und Reinach.

5. Entschädigung

5.1. Grundsatz

Die Gemeinde Birrwil AG vergütet die vom Regionalen Sozialdienst Oberwynental erbrachten Dienstleistungen mit den nachfolgend vereinbarten Entschädigungen. Darin sind alle im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung anfallenden Kosten abgegolten.

Vom Gericht festgelegte Entschädigungen für die Arbeit der Berufsbeiständigen und Berufsbeistände stehen dem Auftraggeber zu.

Es wird bei der Entschädigung nicht nach verschiedenen Aufwandsgraden unterschieden. Zudem ist die Fallführung der Sozialhilfe und die Fallführung im Kindes- und Erwachsenenschutz einander gleichzustellen. Die Entschädigung erfolgt somit pauschal auf Stundenbasis.

5.2. Berechnung der Kosten und Rechnungsstellung

Die Entschädigung beträgt CHF 120.00 / Stunde. Es wird pro 15 Minuten abgerechnet. Allfällige Spesen der fallführenden Personen werden zusätzlich verrechnet.

Der Regionale Sozialdienst Oberwynental stellt der Gemeinde Birrwil AG quartalsweise die geleisteten Stunden in Rechnung. Diese ist jeweils innerhalb von 30 Tagen zahlbar.

6. Anpassung der Entschädigungsansätze

Die Entschädigungsansätze werden jährlich per 1. Januar entsprechend der von der Aufsichtskommission festgelegten Lohnentwicklung für die individuelle und generelle Lohnerhöhung angepasst. Entsprechend kann sich die jährliche Entschädigung erhöhen.

Die Stellenleitung des Regionalen Sozialdienstes Oberwynental teilt der Gemeinde Birrwil AG jeweils per 30. Juni für die Erstellung des Budgets die provisorischen Entschädigungsansätze für das kommende Jahr und jeweils per 31. Dezember die definitiven Entschädigungsansätze mit.

7. Personal

Der Regionale Sozialdienst Oberwynental ist verpflichtet, ausreichend Personal für die Übernahme der Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

Für alle Mitarbeitenden der Abteilungen Kindes- und Erwachsenenschutz sowie Sozialhilfe, die mit der Wahrnehmung von Aufgaben für die Gemeinde Birrwil AG gemäss diesem Vertrag betraut sind, gilt das Personalreglement und dessen Verordnung des Regionalen Sozialdienstes Oberwynental.

Weisungsbefugt gegenüber diesen Mitarbeitenden sind alleine die Stellenleitung des Regionalen Sozialdienstes Oberwynental und die Leitungen der Abteilungen Kindes- und Erwachsenenschutz sowie Sozialhilfe.

8. Haftung

Die Gemeinde Birrwil AG hat eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen, worüber die Mitarbeitenden der Abteilung Kindes- und Erwachsenenschutz des RSDO für allfällige Schadensfälle versichert sind. Die Gemeinde Birrwil AG hat den Selbstbehalt selbst zu tragen.

9. Ansprechperson

Die Stellenleitung des Regionalen Sozialdienstes Oberwynental steht der Gemeinde Birrwil AG als Ansprechperson für Informationen im Zusammenhang mit der Erbringung der hiermit vereinbarten Dienstleistungen zur Verfügung.

Beanstandungen der Gemeinde Birrwil AG gegen Amtshandlungen der Mitarbeitenden der Abteilungen Kindes- und Erwachsenenschutz sowie Sozialhilfe sind an die Stellenleitung und die jeweiligen Abteilungsleitungen des Regionalen Sozialdienstes Oberwynental zu richten.

10. Vertragsänderungen

Die Gemeinde Birrwil AG und der Regionale Sozialdienst Oberwynental können jederzeit - im gegenseitigen Einvernehmen - Vertragsänderungen schriftlich vereinbaren. Vorbehalten bleiben notwendige Zustimmungen und Genehmigungen.

11. Vertragsdauer, Kündigung

Dieser Vertrag beginnt am 01.01.2024 und ist unbefristet. Er kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten erstmals auf den 31.12.2025 aufgelöst werden.

Ohne Kündigung läuft der Vertrag stillschweigend um jeweils ein Kalenderjahr weiter. Die Kündigung ist nur auf Ende eines Kalenderjahres möglich.

Vor der Auflösung des Vertrages sind alle finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.